

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend (Ausgabe am Abend vorher). Bezugspreis monatlich 1,40 M., vierteljährlich 4 M., 20 Bfg. frei ins Haus; die Post bezogen zum selben Preise (ohne Bestellgeld). Bestellungen nehmen alle Postanstalten und deren Briefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Verantwortl. Auschluss Nr. 24.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1 mm hohen einpalt. Raum 20 Bfg., für außerhalb Wohnende 30 Bfg. Anzeigen im amtlichen Teil 50 Bfg., im Annoncen-Teil 100 Bfg. (inkl. Steuerzuschlag u. Umfahsteuer). Anzeigen-Annahme bis Dienstag und Freitag vormittags 10 Uhr. Größere Anzeigen-Aufträge werden tags vorher erbeten.

Verlegt: Adresse: Zeitung Annaburg Bsp. Halle.

Nr. 70.

Mittwoch, den 1. September 1920.

24. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Anordnung.

betr. Verbrauch- und Maßvorschriften für Selbstverfolger.

Auf Grund der §§ 8, 49, 50, 63, 64, 71, 80, 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 21. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 1021 ff.) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsverordnung vom 16. Juni 1920 wird, und zwar hinsichtlich der §§ 1 und 2 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Merseburg für den Bezirk des Kommunalverbandes Torgau folgendes angeordnet.

§ 1.

Als Selbstverfolger im Sinne des § 8 der Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstverfolgerliste (§ 3) aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des Gemeindefürsors Naturalberechtigter, insbesondere Miteigentümer und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung, als Lohn oder als Leihgehörige (Mittelteil, Auszug, Ausgehende, Lehrling, Deputat) Früchte bei in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu verpacken haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebes ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht- oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstverfolgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Pächtern überlassen, sind nicht als Selbstverfolger zu betrachten. Sämtlich außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes wohnende Eigentümer oder Pächter des Betriebes durch Angehörige führen, (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Genossenschaft und dergl.) in Anspruch als Selbstverfolger nur bei landwirtschaftlichen Betrieben lebende Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten (Krankenanstalten, Krankenhäuser und dergl.) stehen und mit den Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pflegsleute dieser Anstalten.

§ 2.

Inhaber von Rechten oder ähnlichen, auf öffentlich-rechtlicher oder privater Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, die nach ihrer Befolgungsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstverfolger anzusehen.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaft Angehörigen das Recht der Selbstverfolgung beanspruchen, haben dies binnen 8 Tagen dem Gemeindeverfehrer anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen angebaute Getreide (Kornen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstverfolger benannten Personen bis zum 15. August 1921 ausreicht. Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich nach den gem. § 8 der Reichsgetreideordnung auf den Kopf und Monat festgelegten Sätzen.

Reichen die Vorräte nicht aus, um als Selbstverfolger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. August 1921 zu ernähren, so dürfen nur solche Personen, als Selbstverfolger anerkannt und in die Selbstverfolgerliste aufgenommen werden, wie bis zum genannten Zeitpunkt voll verlost werden können. Die als Selbstverfolger anerkannten Personen sind dabei einzeln und namentlich in die Liste einzutragen.

§ 3.

Die Selbstverfolgerliste ist von dem Gemeindeverfehrer nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen und Abschrift dem Kommunalverband monatlich mitzuteilen.

§ 4.

Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstverfolgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Abänderung der Selbstverfolgerliste bei dem Gemeindeverfehrer namentlich anzumelden. Der Gemeindeverfehrer hat entsprechende bielen Anmeldungen die Liste monatlich zu ändern oder zu ergänzen. Die Veränderungen sind dem Kommunalverband am Monatsabschluss unter Angabe der Nummer der Selbstverfolger mitzuteilen. Falls Veränderungen nicht vorgekommen sind, ist Bescheinigung zu ertlassen.

§ 5.

In der Selbstverfolgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehörige werden mit Brot und Mehl auf Grund von Vorkartieren nach der Anordnung verlost. Für die bei aus den Entbehalten des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht verwendet werden.

§ 6.

Selbstverfolger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstverfolgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufheben, daß sich mindestens der auf die Zeit vom 15. August 1921 noch entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot und Mehlverfolgung mit Vorkartieren für sich und die bisher von ihnen verlosteten Personen.

Das Recht der Selbstverfolgung kann Unternehmen landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie sich

- a) in der Vermeidung ihrer Verbindlichkeiten,
 - b) in der Beobachtung der für Selbstverfolger erlassenen Anordnungen,
 - c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 5 Absatz 1—3 der Reichsgetreideordnung vom 21. Mai 1920 als unzuverlässig erweisen,
 - d) ihre Pflicht zur Ausfuhrerteilung nach § 26 Absatz 3 a. a. O. oder,
 - e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen.
- Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstverfolgerrechtes kann die sofortige Entziehung der Befähigung für die Reichsgetreidebestelle oder den Kommunalverband ausgesprochen werden. Gegen die Verfügung des Landrats ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident zu Merseburg endgültig. Die Beschwerde beruht keiner Aufschub.

§ 8.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht zur Selbstverfolgung entzogen ist, erhalten Vorkartieren für den Mehl des Versorgungsjahres nur in dem Umfang, als bei ihnen noch Brotgetreide und Mehl nach dem für die Selbstverfolger geltenden Satz für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidebestelle oder dem Kommunalverband überreicht worden ist.

§ 9.

Wer Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Floren und ähnlichen Erzeugnissen in eigenem oder fremden Betriebe verarbeitet, wird, bezuglich hierzu der Ausstellung eines Erlaubnischeines (Mahl- oder Schrotkartens) nach dem vorgeschriebenen Muster.

§ 10.

Die Ausstellung des Erlaubnischeines (Mahl- und Schrotkartens) erfolgt durch den Kommunalverband.

Die Erlaubnischeine sind nur für den darauf vermerkten Zeitraum gültig. Auf Grund eines Erlaubnischeines, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, dürfen Früchte nicht mehr zur Verarbeitung in Betrieben übergeben und nicht mehr von Betrieben angenommen werden.

§ 11.

Die Mahl- und Schrotkartens sind nur für den Bedarf eines oder zweier Monate ausgestellt. Die Anträge auf Ausstellung der Erlaubnischeine sind bei der Ortsbehörde anzubringen und von dieser gemäß dem Rundschreiben vom 7. Juli d. J. zur Nachweisung zusammenzufassen, an den Kommunalverband weiterzugeben. Die daraufhin ausgeteilten Erlaubnischeine werden durch die Hand der Ortsbehörden zugestellt. Der Gemeinde- oder Kreisvorsteher hat zur Ausübung des Erlaubnischeines die Richtigkeit der Unterlagen, insbesondere die Personen- und Viehbestände nochmals nachzuprüfen und erforderlichenfalls die Berechtigung des Erlaubnischeines bei der auszufüllenden Behörde herbeizuführen, sowie die Selbstverfolgerliste zu vervollständigen.

§ 12.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind nur berechtigt, bei denjenigen Betrieben (Mühlen usw.) die ihnen belassenen Früchte mahlen, floren oder sonst verarbeiten zu lassen, die ihnen vom Kommunalverband angewiesen sind und deren Name auf der Wirtschaftskarte eingetragen ist. Ein Wechsel ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbraucher an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

§ 13.

Auf Mahl- und Schrotkartens ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstverfolger ergibt. Nur der auf der Mahl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt die Verarbeitung für den Selbstverfolger vorzunehmen. Die zum Betrieb privater Schrotmühlen erforderliche politische Ausnahmegenehmigung wird hierdurch nicht berührt.

§ 14.

Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstverfolger an jedem Sach den vorgeschriebenen Anhängesatzel zu befestigen, aus dem sich der Inhalt des Sackes nach Fruchtart und Gewicht sowie Name und Wohnort des Selbstverfolgers ergibt.

§ 15.

Die Selbstverfolger haben dem verarbeitenden Betriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten den Erlaubnischein (Mahl- und Schrotkartens) zu übergeben.

§ 16.

Die Betriebe dürfen Früchte von Selbstverfolgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch einen ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnischein belegt sind. Früchte von Nichtselbstverfolgern dürfen die Betriebe nur zur Herstellung von Futtermittel und nur dann annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein vom Kommunalverband ausgestellter Erlaubnischein ausgehändigt wird.

Zur Aufzeichnung dürfen Betriebe Früchte nicht annehmen. Dies gilt auch, wenn die Früchte später in denselben Betriebe verarbeitet werden sollen.

Zur Reinigung, Sortierung oder ähnlichen Behandlung dürfen Betriebe Früchte nur annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein auf den Namen des Besitzers lautender Erlaubnischein des Kommunalverbandes ausgehändigt wird.

§ 17.

Die Betriebe haben die Früchte sofort nach Empfang genau zu vermessen und das ermittelte Gewicht sowie die ihnen selbst mitgeteilte Art der empfangenen Früchte auf einen Abschnitt des Erlaubnischeines (Mahl- oder Schrotkarte) einzutragen.

Nach der Verarbeitung sind die Erzeugnisse wiederum zu vermessen und ist das Gewicht an Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Floren und dergl. sowie an Kleie oder Abfall vor der Ablieferung gleichfalls auf beiden Abschnitten des Erlaubnischeines (Mahl- oder Schrotkarte) einzutragen.

Abschnitt 1 der Mahl- und Schrotkarte ist von den Betrieben, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Mahlbuch (§ 21) eingetragen ist, dem Kommunalverband einzutragen; Abschnitt 2 ist dem Selbstverfolger mit den Erzeugnissen (Mehl usw.) zurückzugeben und von diesem aufzubewahren.

§ 18.

Die Betriebe dürfen Früchte nur annehmen, wenn die Säcke mit ordnungsmäßig ausgefüllten Anhängesatzeln (§ 14) versehen sind. Die Anhängesatzel müssen an den Säcken befestigt bleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Nach der Verarbeitung haben die Betriebe die Anhängesatzel mit den erforderlichen weiteren Eintragungen zu versehen und sofort wieder an den mit den hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcken zu befestigen. Alle in den zum Mahlenbetriebe gehörigen Räumen lagernden mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke müssen mit Anhängesatzeln versehen sein, auf denen der Name der Eigentümer sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind.

§ 19.

Die Betriebe dürfen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes in den zum Mahlenbetriebe gehörigen Räumen nur in den Mengen lagern, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnischeine vorliegen. § 18 Absatz 2 findet auch auf diese Vorräte Anwendung.

§ 20.

Die Betriebe dürfen Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnischein verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehltes verzichtet.

§ 21.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mahl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mahl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberbringer der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Maß- und Lagerbuche als richtig beschreiben.
Aus dem Maß- und Lagerbuche muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.
Die Betriebe sind verpflichtet, am Ende jeden Kalendermonats dem Kommunalverband Durchschriften der Eintragungen des Maß- und Lagerbuchs einzureichen.

Die Anlieferung von Früchten und die Abholung von Erzeugnissen der Betriebe, sowie die Verarbeitung von Früchten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet.

Die Vereinbarung eines Bearbeitungslohnes, insbesondere eines Maßlohnes, in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung eines Gelddetrages die Ausgabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder daraus hergestellten Erzeugnisse festgelegt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Menge an Früchten oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge von Erzeugnissen erlabt. (Schwunderparnasse).
Die Betriebe sind zur exakten Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleins und allem Abfall an den Auftragsgeber auch dann verpflichtet, wenn die Auftragsgeber dies nicht verlangen.

Früchte der Selbstverförmung dürfen gegen fertige, in ihrem Weis befähigte Erzeugnisse nur umgetauscht werden (Tauschmüller) wenn der Betrieb die besondere schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes erhalten und wenn er die dabei vom Kommunalverband gestellten Bedingungen für die Ausübung der Tauschmüllerei erfüllt.

Die Erpansive, die bei Anrechnung einer festen Schwundermenge durch Mehrabgabe erzielt werden (Schwunderparnasse) sind monatlich dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzumelden und ihm unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidekasse von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte verarbeitet werden, jederzeit in die Räume, in denen oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher vernahrt werden oder in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermerken sind, während der Geschäftsbücher einzutreten, dieselben Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbescheinigungen zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den von Absatz 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Verkäufer nach Namen und Wohnung und den Raupreis anzugeben und Auskunft über die Vertriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung insbesondere der Nachweisung der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Probearbeiten vorzunehmen und den Betrieb während der Besichtigung einzustellen. Wird die Hilfeleistung, die Probearbeiten oder die Einstellung des Betriebes verweigert, so kann der Landrat die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstverförmiger zu geben.

Etwas sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebes in der Befolgung der Vorschriften die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind, ungewisslich, so kann der Betrieb durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden. Wenn die Ortspolizeibehörde die

Schließung des Betriebes verfügt hat, ist jede weitere Beschäftigung verboten.

Früchte, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt, oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstige der Aufnahme entzogen werden, oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes über das zulässige Maß hinaus oder entgegen dieser Anordnung zu verwenden oder vorrätig zu machen versucht, sowie alle Getreide, die unbesetzt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, kann der Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zu Gunsten der Reichsgetreidekasse für verfallen erklären. Auf Verlangen der Reichsgetreidekasse ist der Kommunalverband zu dieser Verfallenerklärung verpflichtet. Brotgetreide und die daraus hergestellten Erzeugnisse können in besonderen Fällen mit Zustimmung der Reichsgetreidekasse statt für diese für den Kommunalverband für verfallen erklärt werden. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallenerklärung die zur Sicherstellung der Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Die mit einem Ausweis versehenen Ueberwachungsbeamten der Reichsgetreidekasse sind berechtigt, nach mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter die zur entgeltlichen Aufhebung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung an besetzten Vorräten vorläufig zu unterlagen. Eine förmliche Erklärung wirkt als Beschlagnahme, deren Bestätigung nach §§ 28, 29 strafbar ist. Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes ist die Beschwerde bei dem Regierungs-Präsidenten zulässig, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Zwischenhandlungen gegen die in dieser Anordnung den Selbstverförmern und Betreibern auferlegten Pflichten werden nach § 80 Absatz 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideverordnung vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1021 ff.) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 27 für verfallen erklärt sind.

Ist eine der mit § 28 bezeichneten strafbaren Handlungen gemeinschaftlich oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis 1 000 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt die Anordnung, betr. Verbrauch und Wahlvorschriften für Selbstverförmiger vom 23. August 1919 außer Kraft.

Torgau, den 18. August 1920.

Der Kreisaußschuß. Gercke.

Robberbot für Spätkartoffeln.

Auf Anordnung der Provinzialkartoffelstelle wird auf Grund der Verordnung über die Kartoffelverförmung vom 18. Juli 1918 für den Kreis Torgau bestimmt:

1. Spätkartoffeln dürfen vor dem 5. September nicht geerntet werden.
2. Zwischenhandlungen werden gemäß § 18 Ziffer 2 der Verordnung vom 18. Juli 1918 bestraft.

Torgau, den 26. August 1920.

Der Kreisaußschuß. Gercke.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande
1. des Landwirts Müller in Burzien,
2. „ „ Siebert „ „
ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Annaburg, den 30. August 1920.
Der Amts-Vorsteher. J. B. Eich

Bekanntmachung.
Am Donnerstag, den 2. September 1920 erfolgt die Ausgabe der Fleischkarten, Juckerarten, und Brotkarten unter Vorlegung der ausgegebenen Kontrollblätter.
Annaburg, den 31. August 1920.
Der Gemeinde-Vorstand. Senze.

Politische Rundschau.

Russen, Polen und Franzosen.

Der Krieg in Osten bringt Ueberzählungen wie der Weltkrieg. Vor einer Woche landeten die Moskowiter die nahe bevorstehende Einnahme von Warschau an, heute sagen die Polen, daß sie auf dem besten Wege sind, die Russen zu vernichten. Das Intermezzo, das jetzt eingetreten ist, war vorauszusehen. Die bolschewistische Armee war in der Front noch nicht so stark, wie sie hingestellt wurde, und was noch mehr ins Gewicht fällt, sie war auf den modernen Apparaten mit Flugzeugen, Tanks, Minenwerfern und anderen Apparaten nicht eingerichtet. Diese neuen Kriegswaffen haben mehr als die französische Führung und nun gar als die Tapferkeit der polnischen Soldatenmänner zu dem Rückfluten der russischen Angriffskolonnen beigetragen.

Mit dem zeitweisen Erfolge der französischen Offiziere und der polnischen Soldaten ist aber nicht gesagt, daß nicht eine neue Streitzugwendung eintreten kann, welche Ostau wieder obenauf bringt. Rußland hat die größten Reserven, und wenn es seine Uebermacht an Menschen praktisch auszunutzen weiß, so ist Polen bald aus seinem Geschickselm herausgeführt. Beide Teile wissen ganz genau, worauf es ankommt. Die Bolschewisten können keine Grobmacht Polen als Nachbar gebrauchen, die sie mit den übrigen Rindstaaten des ehemaligen Zarenreiches militärisch und wirtschaftlich einschneidet, und die Polen wissen, daß der Traum eines großpolnischen Gebietes vorbei ist, wenn sie diesmal nicht gewinnen. Die Haltung beider Parteien entspricht ihren Zielen. Die Russen halten ihre Friedensbedingungen aufrecht, die Polen zu entzweifeln, u. die Polen verlangen Sicherungen gegen neue bolschewistische Aktionen. Sie fühlen sich demnach, daß sie schon den Weichseldeutschen mit ihrer Rache drohen, weil diese die Russen als Befreier von der polnischen Gewalt Herrschaft begrüßt hatten. Sie dürften sich bestimmen können, daß die Dinge ganz anders ausschauen. Und eine Politik der Rache und Wut wird die englische Regierung kaum dulden, und die deutsche Regierung müßte ihr, wenn sie Maß greift, ebenfalls entgegenstellen.

Haben doch die Polen, wie die Vorgänge in Oberschlesien beweisen, bei uns genug auf dem Herzoh, wobei dahin gestellt sein mag, in welchem Umfange die Franzosen dabei aktive oder passive Interessenten gewesen sind. Die Polen haben jedenfalls niemals an dem Schutz aus Paris und daran gezwweifelt, daß sie sich Deutschland gegenüber alles heraus nehmen dürfen. Daß wiederum die Franzosen aus den Vorgängen in Katowitz Kapital schlagen würden, mußte für uns nahe liegen. Wenn sie im Frühling wegen des Ruhr-Auftrages über den Rhein an den Main rücken, so konnten wir uns nicht verhehlen, daß wegen Obereschlesien nicht zu behelfende Forderungen von ihnen vorbereitet werden. Ihre Mühen an Deutschland zu wälzen und Polen wieder das Rückgrat zu stärken, ist ihnen ein doppelter Vorzug. Haben sie doch im Saargebiet und in Elbich-Vorhängen gesehen, wie wenig nach den Segnungen der französischen Kultur gefragt wird, indem sie richtig erkannt ist.

Europa wird keine Ruhe haben, so lange das Französierte Polen besteht. Es ist ein noch viel schlimmeres Abenteuer, wie das mexikanische des dritten Napoleon. Das letztere hat die Bonapartistische Herrschaft in Frankreich unhaltbar bloßgestellt, und der dritten französischen Republik kam durch die polnischen Spätkartoffeln das selbe passieren. Denn, daran ist kein Zweifel gestatet, ein polnischer Staat, wie Frankreich

Das Battisttuch.

Kriminal-Roman von Widen. (Nachdruck verboten.)

6. Kapitel.
Die Beeridigung hatte unter reger Beteiligung einer zahlreichen Trauergesellschaft stattgefunden. Gleich am folgenden Tage war der Sausland in die elegante Stadtwohnung an der Eplanade verlegt worden.
Im Kontor auf dem Widdingsmarkt herrschte eine gewisse Niedergeschlagenheit.
Herr Feldern hatte nach einer eingehenden Zitierrunde mit Herrn Erich Thorsten den Konturs angemeldet.
„Ich werde mich hüten, lieber Feldern“, hatte Erich Thorsten gelacht, „und mein mühsam erworbenes Geld in so ungewisse Zustände fieden. Hat mein Bruder die Karte verfahren, so mag sie nun fieden bleiben. Ich bitte Sie, wenn möglich ich mit meiner Hilfe.“
„Frau Thorsten“, mochte Feldern einwenden,
„Darüber lassen Sie sich keine grauen Haare wachsen“, hatte Erich den Alten beruhigt. „Meine Schwägerin ist jung und hübsch und lebensfähig. Die heiratet doch heute oder morgen wieder. Also machen Sie in Gottes Namen Schluss.“
Dann war Erich nach der Eplanade gefahren und hatte sich bei Bettina nieden lassen.

„Ach, Erich, ich habe alle Hände voll zu tun!“ sagte das liebreizende kleine Brauchen, welcher die Trauergesandung ganz vorzüglich zu Gesicht stand, obgleich sie in Wirklichkeit nicht den kleinen Fingern rührte, sondern nur das Kommandieren besorgte.

Bettina reichte ihrem Schwager beide Hände entgegen, die er eine nach der anderen langsam an seine Lippen führte. Seine bunten Augen glühten, ein heißes Begehren loderte darin. Allein er hatte sich in der Gewalt. Noch war nicht die Zeit gekommen, es mußte ein langames Werden sein, und auch dieses hatte seinen Reiz.
Er war sich der Heißbegierden noch nicht vollständig sicher. Sie war eine kleine Kokette, das mußte er.
Das Haar lehte sich, und Erich sagte ganz unermittelt: „Du weißt“, schon durch Theo selber, daß es schlecht mit ihm stand.“
Bettina nickte. Das sonnige Lächeln verstand aus ihrem Gesicht.
„Schwägerin muß die Zahlungen einstellen“, fuhr Erich gedächtnismäßig fort. „Na, das ist das Schlimmste ja nicht. Bahlstest bei Kaufleuten immer mal mit. Deshalb bleibt der Mann doch, was er ist.“
„Das Schlimmste nicht?“ rief Bettina aus. „Und was wird aus mir? Woher soll ich denn leben?“
Und in welchigem Tone lehte sie hinu:
„Auf meine schöne Nele nach Mentone, die Theo mir so fest versprochen hatte, sollte ich Jowelle schon verzichten!“
„Auf nichts sollst du verzichten, Bettina!“ rief Erich in überströmendem Gefühl aus. „Alles sollst du haben, wozu dich der Sinn zieht! Sieh nicht so verzweifelt aus, Liebste! Wie hätten denn meine Millionen für mich einen Wert, wenn du, die das Liebste auf der Welt ist darben solltest? Verfüge über alles, was ich habe, Bettina!“

Die junge Witwe blinnte trahlenden Auges in das erregte Männerantlitz.
Erich ergriff seiner Schwägerin Hände und sah ihr lange und tief in die Augen.

Dann rief er sich plötzlich von dem Anblick los, sprang brüst auf und trat an eins der hohen Fenster.
Da hörte er leise seinen Namen nennen:
„Erich!“

Und plötzlich umschlangen ihn zwei weiche Arme und ein Köpfchen legte sich schmeichelnd an seine Brust.
Das brachte ihn nun um den letzten Rest seines Verstandes. Er rief das Weib, das er so siebend ersehnte, in seine Arme und bedeckte ihr Gesicht, ihr duftendes Haar mit seinen glühenden Küßchen.

„Du du“, stammelte er, „weißt du, was du aus mir gemacht hast? Ich bin ein Spielball in deinen kleinen Händen! Ein Wort, ein Blick von dir kann mich in einen Trümmel von Selbsteig verlegen; und ebenjowohl kann ein Wort mich in einen Abgrund schleudern! Aber jetzt bist du mein, mein! Und wehe dem, der es wagt seine Hand nach dem auszustrecken, was mir gehört!“
Bettina war, entsetzt von so viel Leidenschaft, zurückgewichen.

„O, mein Gott, Erich, wie konnte ich mich so weit vergessen!“ jammerte sie und barg ihr Gesicht in den Händen. „Wie schäme ich mich! Es lag nicht in meiner Absicht, deine Leidenschaft zu wecken! Du wirst mich verachten, wenn du zur Besinnung kommst!“
Erich lächelte.

Er gab Bettina sofort frei.
„Kleine Törin!“ sagte er. „Hast du es noch nicht begriffen, welche Flammen du entzündest?“
„Geh, Erich! Bei allem, was dir heilig ist!“ flehte Bettina.

„Wenn du es beschließt, gehe ich, mein halbes Lieb!“ fügte er sich. „Aber du bist jetzt mein! Diese Gewißheit

ihn sich gebadet hat, ist für die Dauer nicht lebensfähig, selbst wenn es ihm jetzt gelingt, sich mit ein paar blauen Flecken des russischen Bären zu entwenden. So viel Geld, wie bei diesem Treiben dran geleitet werden müßte, hat auch Frankreich nicht übrig, von Polen selbst ganz zu schweigen. Das Geld, welches Frankreich für das polnische Projekt zum Fenster hinaus wirft, sollte es lieber dazu benutzen, sich seiner Steuerbrüder zu entwinden, die der Hauptgrund für die englisch-französischen finanziellen Meinungsverschiedenheiten ist, unter welchen die Feststellung der Höhe der deutschen Kriegsentlohnung an die Entente zu legen hat. Mit Überschüssen soll der polnische Staatsbankrott verhilft werden. Frankreichs Gewaltpolitik ist aber schon zu deutlich geworden, als daß es auf das Gelingen der Absicht rechnen könnte, das obersteleische Schaf im polnischen Wolfesrauchen verschwinden zu sehen.

Vor einem Umsturz im Osten?

Am trassen Gegenlag zu den politischen Siegesmeldungen steht ein Bericht polnischer Flieger, wonach die russischen Armeen vor einer neuen Offensive stehen sollen. Die Meldung, die aus Bromberg kommt, lautet: Meldungen polnischer Flieger besagen, daß bereits in den nächsten Tagen mit einer neuen russischen Offensive gerechnet werden müsse. Die zurückflutenden bolschewistischen Truppen werden in gut ausgebauten Aufnahmestellungen aufgefange und ungruppirt. Der Kern der bolschewistischen Armeen ist durchaus intakt geblieben. Im Raume von Brest-Litovsk werden beherrschende russische Truppenmassierungen wahrgenommen, besonders stark hier die Artilleriekonzentration. Die 6 efangenen Sowjetkommisjäre sagten aus, daß der Rückschlag eingetreten sei, weil die russische Kavallerie in der Verfolgung der Polen sich zu weit von dem Kern des Heeres entfernt habe und die rückwärtigen Verbindungen durch den allgemeinen Aufstand der polnischen Bauern gelöst wurden.

Nach einer Meldung aus Warschau haben die Russen neue Verstärkungen aus Zentralrussland nach der Memellinie herangezogen. Die polnische Armee hat weitere Fortschritte östlich von Augustow gemacht und den Njemen an verschiedenen Stellen erreicht. Abteilungen der zweiten polnischen Gardebataillon haben Grodno eingenommen.

Die „Morningpost“ meldet über Helsingfors aus Moskau, daß die russische Regierung alle Vorkerentnisse treffe, um eine neue Offensive zu ergreifen. Im russischen Hinterland werden fieberhafte Rüstungen und Aushebungen vorgenommen. Ein neues russisches Willkürheer soll in kürzester Frist schlagfertig und angriffsfähig sein.

Französische Hilfstruppen für Polen.

Wie aus Königsberg gemeldet wird, befindet sich in Janow die 115. Kavalleriedivision, die aus Deutschen Westpreuzens und des Posener Gebiets besteht, und die voraussichtlich bis sechs Wochen in Janow bleiben wird. Weiter sollen die Soldaten aus, daß 40000 französische Hilfstruppen, darunter eine Division Kolonialtruppen, eintreffen sollen. Die schwarzen Truppen sollen bereits in der Gegend von Braszniz sein.

Massendefektionen in polnischen See.

Da die Zahl der Defektionen in der polnischen Armee ständig im Wachsen ist und die meisten Fahnenflüchtigen sich in Warschau selbst verborgen halten, ist jetzt ein besonderes Feldgericht bei dem Warschauer Generalkommando eingerichtet worden, das die Massendefektionen durch Verhängung strengerer Strafen verhindern soll.

Winterfeldzug in Rußland?

Die Vorbereitungen des französischen Kriegsministeriums deuten mit Bestimmtheit darauf hin, daß man sich auf eine längere Dauer des polnisch-russischen Krieges vorbereitet. Die französische Brovingpresse bringt andauernd Mitteilungen über die Ausbildung französischer Offiziere für den Winter-

feldzug in Rußland.“ In dem Kriegshafen Toulon herrscht intensive Tätigkeit, denn man bereitet dort eine Expedition vor, die die Verfolgung Bolens via Danzig und die Verfolgung Wrangels über Sibirien durchzuführen soll.

Beginn der russischen Gegenoffensive.

Vollständiger Sieg der Russen.

Rotterdam, 28. August. Dem „Daily Mail“ zufolge haben sich die Russen im Norden von Bielsk gestammelt. Schwere Kämpfe sind im Gange. Die russische Armee bereitet sich auf einen Gegenangriff in der Richtung auf Brest-Litovsk vor. Nach einer Meldung des Pariser „Temps“ ist eine neue russische Armee von 30000 Mann, die aus russischer Garde aus Petersburgs zusammengestellt ist, im Anmarsch auf Lomza. Wie eine Meldung der Kopenhagener „Politiken“ besagt, haben die Bolschewisten bei Miana einen großen Sieg errungen. Die Polen, die in der Absicht vorrückten, eine russische Armee von 30000 Mann abzuschneiden, wurden von drei russischen Divisionen mit großer Energie angegriffen. Die Russen trugen einen vollständigen Sieg davon. 18000 polnische Soldaten sollen in die Hände der Bolschewisten gefallen sein.

Das Ende der polnischen Offensive.

Kopenhagen, 30. August. Aus Warschau wird gemeldet, daß die polnische Offensive infolge Ermüdung der Truppen und des wachsenden Widerstandes der Bolschewisten vorläufig zum Stillstand gekommen ist. Im Norden sind die Polen bis Grajewo vorgedrungen, weiter südlich wurde Nowic eingenommen. Infolge der zunehmenden Desertation der polnischen Truppen plant man die Einrichtung einer besonderen Feldgerichtsbarkeit.

Kopenhagen, 30. August.

Von Seiten der Bolschewisten finden ungeheure Vorbereitungen zur neuen Offensive statt. Grodno wurde zurückerobert und um Bielsk wird augenblicklich erbittert gekämpft. Zwischen Lomza und Kalina stehen große russische Truppenmassen, die bereits im Rücken der Polen operieren. Auf der ganzen polnischen Front bis Brest-Litovsk finden schwere Kämpfe als Vorboten der neuen russischen Offensive statt. Gelingt den Russen der Vormarsch, so werden große polnische Truppenmassen auf deutsches Gebiet übertreten müssen. Erhofft hat alle verfügbaren Truppen abgehandelt, allein von der Petersburger Garnison sind 30000 Mann an der Front.

Lokales und Provinziales.

Keine Erhöhung des Personaltarifs. Anderslautenden Meldungen gegenüber kann die Telegraphen-Union mit aller Bestimmtheit versichern, daß eine Erhöhung des Personaltarifs der Eisenbahn nicht in Aussicht genommen ist, da nach Ansicht der maßgebenden Stellen die jetzigen Tarife bereits bis an die äußerste Grenze des Erträglichsten gelangt sind. Ebenso ist eine allgemeine Erhöhung der Gütertarife nicht beabsichtigt, sondern nur eine Erhöhung einzelner Tarifstellen, von der besonders Eisen und Stahl betroffen werden. Ferner ist beabsichtigt, die Abfertigung der Abfertigungsgebühr, die bisher nach dem Grade der Entfernung erhoben wurde, zu beseitigen und durch eine Einheitsgebühr zu ersetzen. Schließlich soll noch vom 1. Oktober ab eine anderweitige Berechnungsart des Frachtgewichtes zur Einführung gelangen.

Keine Lehrerinnen mehr an Stelle von Lehrern. Schulleisten für Lehrerinnen sollen nicht mehr geschaffen und Lehrstellen nicht mehr in Lehrerinnenstellen umgewandelt werden. Es muß eine große Zahl von Schulleistenbewerbern, die am Armege teilgenommen haben, auf Anstellung warten, sie sind 3. L. kriegsbeschädigt oder waren in Kriegsgefangenschaft und sind vor längerer Zeit aus der Gefangenschaft zurückgekehrt. Es fehlt an Stellen für dieselben, die Not unter diesen Schulleistenbewerbern ist sehr groß. Der

Minister für Volksschulbildung hat daher angeordnet, daß der Ersatz von Lehrern durch Lehrerinnen solange unterbleibt, bis wieder regelmäßige Verhältnisse eingetreten sein werden.

Nur noch preußische Flaggen.

Für das Fliegen der Dienstgebäude sind durch eine Entschlüsselung des preußischen Staatsministeriums alle bisherigen Vorschriften aufgehoben worden. Bis auf weiteres darf ein Fliegen nur auf Grund besonderer Anweisung der Zentralbehörden und nur in den preußischen Farben erfolgen. Die vorhandenen Farben dürfen weiter benutzt werden.

Amunberg.

Wie aus dem Anzeigenteil ersichtlich, findet am Donnerstag im Bürgergarten ein Vortragabend des Experimental-Physiologen Neo Rabo statt. Der „Kemberger Anzeiger“ schreibt hierzu:

Einem außerordentlichem genauen Abend verstaft gefellern der Experimental-Physiologe Neo Rabo seinen Zuhörern. Seine Vorträge auf dem Gebiete der Gedankenübertragung (Telepathie) waren haunenerregend, das Aufsuchen von bestimmten Personen und verstaft Sachen, um einiges herauszugreifen, gelang bei genauer Aufmerksamkeit der Beteiligten stets. Hochinteressant waren die Experimente auf dem Gebiete des Magnetismus mit den Versuchspersonen, Herren aus dem Publikum, denen an dieser Stelle gekannt sein soll. Alle Versuche hier auszuführen fehlt es an Raum. Besonders zu erwähnen ist das Versuchen in einen gelähmten Zustand, Katalaplexie, worin die Person bei Auflage von Kopf und Händen auf zwei Stühlen in waagerechter Lage gehalten wurde und sich nicht in den Hüften durchbögen konnte das Empfindungslosmachen, Telest, wobei den betreffenden Herrn ohne Schmerzempfindung Nadeln in den Arm getrieben wurden, auch von einem Zuschauer, so daß von einer Täuschung keine Rede sein kann. Alle waren über das Gebotene des Höchsten Lobes voll. Bei einer Überführung des Herrn Rabo, in einigen Wochen nochmals hier zu experimentieren, wo er dann auch Neues zeigen will, wie Schwaben einer Person in der Luft, waren die Zuhörer über sein Wiederkommen eines Sinnes. Hoffentlich lohnt dann ein volles Haus dem Vortragenden für seine haunenerregenden Leistungen.

Die Ablieferung des Kriegsmaterials.

Die englische Regierung erteilte im Unterhause folgende Auskunft über Auslieferung und Zerstörung deutschen Kriegsmaterials bis zum 2. August: Schwere Geschütze abgeliefert 5360, davon zerstört 2577. Feldgeschütze und Haubitzen abgeliefert 20057, davon zerstört 15893. Kleinere Waffen abgeliefert 1570958, davon zerstört 1158846. Flugzeuge und Wasserflugzeuge geliefert bis 31. Juli 1, davon zerstört 1. Befallmäßig ist aber auch schon „L 72“ an Frankreich ausgeliefert worden.

Beginn der Entwaflnung. Nach Informationen des Reichskommissars für die Entwaflnung beginnt die Entwaflnungssaktion für das Reich am 12. September.

Kein Geld für Sozialisierung.

Der Reichsverkehrsminister lehnte mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reiches die von der künftigen Sozialregierung geforderte Verrechnung der künftigen Sozialleistungen ab. Das Reich wird sich nicht, die diesbezüglichen Kleinbahnen zu übernehmen. Absehbar würde eine Sozialisierung von Bau unrentabel, aber im Interesse der Kultur und des Landbaus unbedingt nötigen Kleinbahnen unmöglich machen

0 Selbstmord eines Wechselfährers.

Der Wechselfährer Selbmann unterlag der Strohpalmulanzgesellschaft in Worms durch Wechselfährungen 140 000 Mark. Der Verhaftete beging Selbstmord durch Erhängen.

Der amerikanische Arzt für ihre Wiener Kollegen.

Ein Heile amerikanischer Arzt hat augenblicklich in Wien eine Wechselfährung veranstaltet, die den Betrag von 10 000 Dollar, gleich zwei Millionen Kronen, ergab.

nehme ich mit mir fort! Theo würde glücklich sein, wenn er dich so geborgen wüßte!“

Die letzte Wendung war diplomatisch. Das schwache Weiß richtete sich daran auf.

Gewiß, er war Theo's Bruder! Und schließlich, was konnte dabei sein, wenn sie denn nach Jahresfrist die Hand reichte? Andere Witwen betrauen auch wieder und früher. Und sie verlor sich in Grübeleien.

Ein Trauerjahr. Gewiß, es war lang. Aber es würde vergehen. Und dann —. Vieh sich denn das ausdenken?

Dieser Tag, der Erich Thorsten im heißen Drang seiner Leidenschaft fortieß und Bettina die Sorgen um ihre Zukunft benahm, dieser Tag wurde auch für den Kriminalkommissar Wölling ein ereignisreicher.

In der Mittagsstunde war ein kleines Männchen in das Kriminalkommissariat gekommen, welches sich als der Kontorbote der Firma Thorsten vorstellte.

„Mein Name ist Bertinger“, sagte das kleine Männchen. „Sie kommen in dem Falle Thorsten, Herr Bertinger?“ fragte der Kriminalkommissar.

„Sawohl Herr Kommissar.“

„So haben Sie eine wichtige Aussage zu machen?“

„Zweifellos möchte ich nicht verfehlen, auszusagen, was ich weiß.“

„Nun lassen Sie mal hören“, ermunterte der Kriminalkommissar den Mann.

„Es war gerade ein Tag vor dem Seimgange unseres allderechten Chefs — diese letzte Benennung hatte Bertinger sich von dem Proturisten angewöhnt — „als eine Dame zu Herrn Thorsten kam.“

„Haben auch die anderen Herren davon Notiz genommen?“

„Nein, konnten sie nicht, die Dame kam gewissermaßen nach Torseschluß. Sämtliche Herren hatten das Kontor schon verlassen, auch der Proturist, obgleich der sonst selten vor den Chef weggeht. Aber ich glaube, er hatte eine Art Familienfest und das Bureau darum schon früher verlassen.“

„Gut, also das war am achtzehnten September?“

„Am achtzehnten September. Wir schliefen abends um sechs.“

Früher dauerte die Bureauaufende bis sieben. Herr Thorsten pflegte aber in der letzten Zeit abends länger in seinem Kontor zu bleiben. Das kam wohl von seinen Kavalieren her. Er hatte da noch lange mit unserm Proturisten zu tun — na, und so weiter. Doch, wie gesagt, am achtzehnten September war er allein. Und es war kurz nach sechs, da kam eine Dame und fragte nach Herrn Thorsten.“

„Sawohl, sagte ich, „der ist in seinem Kontor. Ich werde Sie melden.“ Das tat ich denn auch, und Herr Thorsten fragte nach: „Eine Dame Bertinger? Was will sie denn?“ Aber da fragte er mich wieder. Was man nicht weiß, kann man auch nicht sagen, und Herr Thorsten meinte denn auch, ich solle sie nur hineinrufen. Ich tat das, und zwar durch das große Aor, wo die jungen Leute sonst sitzen; nun war es ja leer. Und ich schloß die Tür, denn was da verhandelt wurde ging mich ja nichts an. Allein das Zimmer hat noch eine Tür, und diese führt in einen Raum den wir das Wartezimmer nennen. Nämlich, indem es ja mal vorkommt, daß dieser oder jener Herr den Chef sprechen möchte und schon eher da ist. Diese bewußte Tür war nun angelehnt. Ich hatte keine Ahnung davon und hatte gerade in dem Zimmer etwas zu tun. Das heißt, nicht gleich, ich kam erst etwas später in das Zimmer. Ich

müßte nun in keiner Weise den Verdacht erwecken, als ob ich gelaußt hätte, das tue ich grundsätzlich nicht“, sagte der Sprecher, wie sich entschuldigend, hitzig.

Der Kriminalkommissar lächelte.

„Das glaube ich Ihnen auch ohne daß Sie es erwähnen. Ein Mann in Amt und Würden —“

„Sehen Sie, Herr Kommissar, das ist's. Man hat sein Amt und seine Würde. Ich habe auch nicht die gehört und auch dieses bischen keinem Wächter mitgeteilt, denn Diskretion ist mir Ehrensache, Herr Kommissar.“

„Freilich.“

Der Kriminalkommissar lächelte noch immer. Das war ja ein ganz wunderlicher Kauz, aber dem Anschein nach grundehrlich. Und wenn er wirklich ein wenig gehorcht hatte, — was machte es in diesem Falle aus?

Fortsetzung folgt.

Eine lustige-ernste Geschichte berichtet die „Dresdener Volkszeitung“. Unangemeldet besuchte Wirtschaftsminister Schwarz dieser Tage das ehemalige Bezirkskommando, in das vielleicht das ihm unterstellte Landespreisamt überfiedeln soll. Als der Minister die große Anzahl von Schreibern sah, die ansehend empfindlich von Vangereelle genauft wurden, sagte er in der ihm eigenen drastischen Weise: „Na steht euch man nicht die Beene in den Popo!“ Große Verwunderung ringsum, keiner sagte einen Ton. Auch als der Minister sich die Aborte zeigen ließ, merkte man noch nichts. Da sie alle leer waren, sagte Schwarz recht laut: „Da, wo gearbeitet wird, sind die Aborte meist besetzt, weil sich da die Dridelbeuger heimlich ausruhen. Hier aber hat man das gar nicht nötig, hier drückt man sich dreist und gottesfürchtig innerhalb der Büroräume!“

Vermischtes.

Schuld am Weltkrieg trägt die — Sonne. Die Debatte über die Schuld am Ausbruch des Weltkrieges hat der französische Abbe Moreux, der Direktor des Observatoriums von Bourges, durch die Offenbarung zum Abschluss gebracht, daß niemand anders als die Sonne die Verantwortung für den Krieg zu tragen hat. Der Weltkrieg fällt in eine Periode gesteigelter Sonnenaktivität, deren Schwärze gegen Ende des Jahres 1917 erreicht wurde. Nun ist aber der menschl. Organismus von solcher Feinempfänglichkeit, daß er sich dem Einfluß der stürmischen Vorgänge auf der Sonne nicht zu entziehen vermag. So kommt es, daß die Menschen in den Zeiten gesteigelter Sonnenaktivität außerordentlich reizbar werden: der elektrische Strom, der der Sonne entstammt, übt eben auf unser Nervensystem eine Tätigkeit aus, die besonders empfindlichen Personen Wutausbrüche auslösen kann und daneben auch Migräne und neuralgische Schmerzen herbeiführen imstande ist. Unter diesen Umständen darf es allerdings nicht wundernehmen, daß die Steigerung des Sonneneinflusses dazu beigetragen hat, die diplomatische Spannung zu erhöhen, die die Wölfer in den Abend des Krieges gelüftet hat. Auch der Krieg von 1870 sei, wie Abbe Moreux ausführt, nach einem Maximum der Sonnenaktivität ausgebrochen, das schon im Jahre 1867 eingetreten hat.

Das Krankenhaustwesen in England steht den gleichen katastrophalen Erscheinungen gegenüber wie das in Deutschland. Nach einem Bericht Londoner Blätter befinden sich die freiwilligen Organisationen, die bisher die Soldatler unterhielten, in so ermißlichen Schwierigkeiten, daß es unmöglich erscheint, die Anstalten in der bisherigen Weise weiterzuführen. Der wirkliche Grund für die Krisis ist, daß die Privatpersonen, die bisher die öffentlichen Krankenanstalten unterhielten, wegen des Steuerbruchs und der allgemeinen Teuerung nicht mehr in der Lage sind, in der bisherigen großzügigen Weise für diesen wohlthätigen Zweck zu spenden.

Schulunterricht statt Gefängnisstrafe. In dem Verbrechen, den Verbrecher durch den Aufenthalt im Gefängnis nicht in erster Linie zu strafen, sondern zu bessern, ist man in England jetzt zu einer bedeutsamen neuen Form der Gefängnisbetriehtung übergegangen. In der größten englischen Strafanstalt, der von Dartmoor, die eine große Menge jugendlicher Gefangener enthält, hat man das Gefängnis zur Schule umgewandelt. Die jugendlichen Verbrecher im Alter von 17 bis 21 Jahren werden zu einer Art Schulkasse aufgenommen. Es sind zum Teil sehr schwere Missetäter, darunter eine Anzahl Mörder. Selbst wenn diese jugendlichen zum Tode verurteilt werden, so ist doch die Begnadigung üblich. Diese „Gefängnisschüler“ haben ihre eigenen Arbeitsstätten und erhalten nun auch ihren besonderen Unterricht. Nacht und Tag sind natürlich sehr streng; doch sucht man den Tageslauf dadurch zu weichen, daß ein umfangreiches System von Belohnungen und Strafen angewendet wird. Am Abend werden auch die Schüler, die auf Grund ihrer Strafe in Einzelhaft gehalten werden, mit den andern zusammengebracht und unterhalten sich unter Aufsicht eines Beamten mit Spielen. Die Anstalten der Gefängnisschule erhalten außer dem wissenschaftlichen Unterricht in kunstgewerblichen Arbeiten und in verschiedenen Handarbeiten und lernen Handfertigkeit in dem Gutsbetrieb, der dem Gefängnis angegliedert ist.

Die Wissenschaft steht über politischer Feindschaft. Der japanische Vaterlandsprof. Kikuchi schreibt der Witzzeitschrift des großen deutschen Förderers Robert Koch einen Brief, aus dem hervorgeht, daß trotz Krieg und Verhegung die Robert-Koch-Festung am Todestag des deutschen Gelehrten in jedem Kriegsjahr regelmäßig stattfindet. Die diesjährige 10jährige Fester sollte sogar besonders ausfallen werden. Der japanische Gelehrte fährt in seinem Brief, Deutschland und Japan seien politische Feinde gewesen, aber in diesem Falle sei es ein Krieg der Regierungen, nicht der Völker gewesen und das japanische Volk habe sich vor blinden Erregungen durchaus bedahret.

Selbst gesprochene Prediger. Die kürzlich in der Peterskirche zu Rom vom Papst vollzogene Selbstpredigt der 21 Regenerditen aus Uganda, die im Jahre 1886 den Märtyrertod erlitten hatten, gibt Gelegenheit, auf die Einzelheiten des schrecklichen Mordes zurückzukommen, das Königinn von Uganda im Jahre 1886 auf Anstiften der arbeitslosen Arbeiter unter seinen christlichen Untertanen ausübte. Nachdem er anfangs die europäischen Missionare freundlich aufgenommen hatte, nahm er später an ihrer Missionstätigkeit Anstoß und rächte sich, da er nicht wusste, an die Missionare selbst Hand anzuliegen, an seinen zum Christentum bekehrten Untertanen. Die Einrichtungen wurden mit einem graulichen Massentum sondergleichen vollzogen; so wurde eine Anzahl auf einem riesigen Scheiterhaufen lebendig verbrannt. Der Bekehrte der Selbstpredigt in der Peterskirche wohnte auch zwei der dem Mordtode entronnenen Prediger bei.

Ein Teufel aus Frauenhaaren. Im großen Buddhisten-Tempel von Kyoto in Japan ist ein über hundert Meter langes Seil von etwa zehn Zentimeter Durchmesser niedergelegt worden, das aus dem Haar tausender japanischer Frauen hergestellt ist. Es ist eine Opfergabe und dient dazu, die schweren Steine zum Bau des Tempels hochzubringen.

O Durch Diebe narzotifizierter Waghund. Das Ostseebad Rindrop ist vor einigen Tagen von einer Bande von Sotobären beunruhigt worden. Die Verbrecher ließen nachts durch die offenen Fenster ein und belahen eine Reihe von Badegästen. Ein Berliner Herr hatte sich seinen Waghund aus Berlin mitgenommen. Der Hund schiffte auf dem Balkon vor dem Schlafzimmer. Die Diebe haben nun das Kunststück fertiggebracht, daß sie den sonst sehr scharfen und wachsamem Hund narzotifizierten und dann in dem Schlafzimmer räuberden. Der betäubte Hund hatte unter den Wirkungen der Narzotie viel zu leiden, es bedurfte eingehender ärztlicher Bemühungen, um das Tier schließlich nach 12 Stunden wieder zum Bewusstsein zurückzubringen.

Anzeigen.

Hausverkauf.

Von den Erben Krählich bin ich beauftragt, das in Annaburg, Niederstraße 24, belegene Haus mit Hof und großem Garten zu verkaufen. Termin dazu steht am Mittwoch den 15. Septbr. 1920 nachmittags 3 Uhr in meinem Geschäftszimmer. Auszug aus dem Kataster sowie Abschrift des Grundbuchblattes können daselbst eingesehen werden. Annaburg, den 24. Aug. 1920. Vogt, Polar.

Die Grundräumung der Gräber

auf den Annaburger Halbes-Gebirgsweiden soll am Sonntag d. 5. Septbr. vorm. 10 Uhr im Gasthof zur Weintraube freizeitanneise an den Mindestfordernden vergeben werden. Nenz, Annaburg.

500 Mk. Belohnung

zahlen wir für den Nachweis über den Verbleib folgender Hef-, Langholzstämme aus Schlag Jagd 138 b Nr. 468, 472, 477 u. 478. F. H. Schmidt, Zorgan.

Waldbestände!

zum Abschlagen als Brennholz, sowie Reis- und Raummeter geschlagen kauft Otto Gehrelke, Telzig, Wollstraße 9. Telefon 2854.

62 Mtr. starkes trockenes Brennholz,

2 und 1 Mtr. lang, sowie ca. 40 Fuhrn Kiefern Reisig von der Knechtewiese verkauft im Auftrage Otto Arndt, Töpfermeister.

Ein Tagelöhner gesucht.

Mehreres zu erfragen, in der Geschäftsstelle d. Bl.

Fenster - Vorsetzer

in schönen Mustern empfiehlt Herrn Steinbeiß.

Wir ist vor einiger Zeit ein Spaltenkasten zum Schweineziehen geköhlen worden. Nachdem ich nunmehr in Erfahrung gebracht habe, wo sich derselbe befindet, fordere ich denjenigen auf, den Kasten sofort zurückzubringen, geschieht dies nicht, stelle ich Strafantrag. Julius Haus.

Bautischler-Arbeiten

zu vergeben. Eisenfabrik Annaburg. Ing. G. Skriewe.

Gute Speisefartoffeln

verkauft jedes Quantum frei ohne Karte. Meissner, Lebnien.

Guterhaltene Fenster-Rahmen

zu kaufen gesucht. Eisenfabrik Annaburg. Weiteres ordentliches Mädchen, welches auch waschen kann, zum 15. Septbr. gesucht. Goldener Unter.

Nur Weckgläser

und Gummiringe sind die besten! Kleinige Vertretung für Annaburg.

Prima Gummiringe

auch für alle anderen Einmachgläser vorzüglich bei F. G. Hollmigs Sohn.

Draclets Heilsalbe

bet offenen Wunden, Krampfadern, alten Wunden, Schwäbel 2 Mk. 350. Verkauf: Grüne Apotheke, Erfurt 322.

Zitronen

3 Stück 1.— Mk., empfiehlt F. G. Hollmigs Sohn.

Kinder-Schürzen

empfiehlt H. Rasche.

Um allen umlaufenden Gerüchten entgegenzutreten, teile ich meiner werthen Rundschau hierdurch mit, daß ich mein

Ofensekerei-Geschäft

nach wie vor weiterführe und halte mich bei Bedarf bestens empfohlen. Sochachtungsvoll

Otto Arndt, Töpfermeister.

Leinfuchenschrot

wieder neu eingetroffen und empfiehlt Konsum-Verein. Der Vorstand.

Schweinemastfutter

Pa. Qualität, eingetroffen, empfiehlt Theobald Schunke.

Zum Ausbessern

in u. außer dem Hause empfiehlt sich Frau Kühne, Holzborferstraße 11.

Reichsbund

der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. Mittwoch, den 1. Septbr. abends 8 1/2 Uhr Generalversammlung in „Stadt Berlin“.

Achtung!

Sonnabend den 4. Septem. ber veranstaltet der Gesellige Maurer- und Zimmerer-Verein im Saale des Herrn Däumichen sein diesjähriges

Erntefest,

wozu Freunde und Gönner des Vereins herzlich eingeladen sind. Der Vorstand.

Ein Waggon Braugeschirr

(Einmachgläser, Schüsseln, Milchdöse usw.) ist eingetroffen. Rich. Hilpert.

Schmidt's Zahn - Praxis

Jessen, Telefon Nr. 91 Sprechstunden: 9—12, 2—4, Sonn. 9—12 Uhr. Mittwoch geschlossen. Künstlich Zahnversatz, Zahnziehen mit Betäubung, Plombieren hoher Zähne. Behandlung für die Landkrankenkassen Torgan.

Ein Waggon Braugeschirr

(Einmachgläser, Schüsseln, Milchdöse usw.) ist eingetroffen. Rich. Hilpert.

Redaktion, Druck und Verlag von Herrn Steinbeiß, Annaburg

Kreis-Bauern-Verein

Freitag, den 3. September um 8,30 Uhr abends bei Dubro wichtige Besprechung. Der Vorstand.

Bürgergarten Annaburg.

Donnerstag d. 2. Septbr., abends 7 1/2 Uhr: Vortrags-Abend des Experimental-Psychologen

Reo Rabo.

Es würde mir eine hohe Ehre sein, der verehrl. Einwohnergemeinschaft Annaburgs volle Aufklärung in allen aktuellen Fragen zu geben.

Es veräume daher niemand den hochinteressanten Vortrag. Eintritt: 1. Platz 3.— Mk., 2. Platz 2.— Mk.

Kainit und Thomasmehl

empfiehlt J. G. Hollmig's Sohn.

Annaburger Lichtspielhaus

Eröffnung der Winterspiel-Saison nach fertiggestellter Renovierung am Sonntag den 5. Septbr. abends 8 Uhr.

Zwischen Lipp u. Meldebrand

Sensationsdrama in fünf Akten. Billi contra Schwiegermutter Lustspiel in zwei Akten.

Preise der Plätze:

Sperstich 4 Mk., 1. Platz 3 Mk., 2. Platz 2 Mk. Ergebnis tabel ein

Aug. Schlinker.

Statt Karten!

Maria Kaufmann Erich Stein Verlobte

Annaburg, 29. August 1920.

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonntag (Ausgabe am Abend vorher). Bezugspreis monatlich 1,40 M., vierteljährlich 4 M. 20 Pf. frei ins Haus; durch die Post bezogen zum selben Preise (ohne Bestellgeld). Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und deren Briefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Verantwortlich: Anstalt Nr. 24.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1 mm hohen einspalt. Raum 20 Pf., für außerhalb Wohnende 30 Pf. Anzeigen im amtlichen Teile 50 Pf., im Restamtteile 100 Pf. (inkl. Feuerungsbeitrag u. Umfassung). Anzeigen-Annahme bis Dienstag und Freitag vormittags 10 Uhr. Größere Anzeigen-Aufträge werden tags vorher erbeten.

Telegr.-Adresse: Zeitung Annaburg Bez. Halle.

Nr. 70.

Mittwoch, den 1. September 1920.

24. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Anordnung.

betr. Verbrauch- und Maßvorschriften für Selbstverfolger.

Auf Grund der §§ 8, 49, 50, 63, 64, 71, 80, 81 der Reichsgetreideordnung für die Jahre 1919 vom 21. Mai 1920 (R.G.-Bl. S. 1021 ff.) in Verbindung mit der Besonderen Ausführungsverordnung vom 16. Juni 1920 wird, und zwar hinsichtlich der §§ 1 und 2 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Merseburg für den Bezirk des Kommunalverbandes Torgau folgendes angeordnet.

§ 1.

Als Selbstverfolger im Sinne des § 8 der Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstverfolgerliste (§ 9) aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des Gemüdes sowie Naturalberechtigte, insbesondere Menteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung, als Lohn oder als Leihgebirge (Menteiler, Auszub., Ausgebirge, Lehrling, Deputat) Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebes ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht- oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstverfolgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Pächtern überlassen, sind nicht als Selbstverfolger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angehörige führen, (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Genossenschaft und dergl.) so kommen als Selbstverfolger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebende Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten (Zeremonienanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser und dergl.) stehen und mit den Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Mitglieder dieser Anstalten.

§ 2.

Inhaber von Rechten oder ähnlichen, auf öffentlich-rechtlicher oder privater Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, die nach ihrer Befolgsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstverfolger anzusehen.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsbeteiligten das Recht der Selbstverfolgung beanspruchen, haben dies binnen 8 Tagen dem Gemeindeverwalter anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen angebaute Getreide (Weizen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstverfolger benannten Personen bis zum 15. August 1921 ausreicht. Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich nach den gem. § 8 der Reichsgetreideordnung auf den Kopf und Monat festgelegten Sätzen.

Reichen die Vorräte nicht aus, um als Selbstverfolger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. August 1921 zu ernähren, so dürfen nur solche Personen als Selbstverfolger angemeldet und in die Selbstverfolgerliste aufgenommen werden, wie bis zum genannten Zeitpunkt voll verloszt werden können. Die als Selbstverfolger anerkannten Personen sind dabei einzeln und namentlich in die Liste einzutragen.

§ 3.

Die Selbstverfolgerliste ist von dem Gemeindeverwalter nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen und Abschrift dem Kommunalverband monatlich mitzuteilen.

§ 4.

Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstverfolgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Änderung der Selbstverfolgerliste bei dem Gemeindeverwalter namentlich anzumelden. Der Gemeindeverwalter hat entsprechend diesen Anmeldungen die Liste monatlich zu ändern oder zu ergänzen. Diese Veränderungen sind dem Kommunalverband am Monatsfchluß unter Angabe der Nummer der Selbstverfolger mitzuteilen. Falls Veränderungen nicht vorgekommen sind, ist Bescheinigung zu erteilen.

§ 5.

In der Selbstverfolgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehörige werden mit Brot und Mehl auf Grund von Brotkarten nach der Anordnung verloszt. Für sie darf aus den Entbehalten des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht verwendet werden.

§ 6.

Selbstverfolger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstverfolgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufgeben, daß sich mindestens der auf die Zeit vom 15. August 1921 noch entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzugeben und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot und Mehlverloszung mit Brotkarten für sich und die bisher von ihnen verloszten Personen.

Das Recht der Selbstverfolgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie sich

- a) in der Verwendung ihrer Vorräte,
 - b) in der Beobachtung der für Selbstverfolger erlassenen Anordnungen,
 - c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 5 Absatz 1-3 der Reichsgetreideordnung vom 21. Mai 1920 als unzuverlässig erweisen,
 - d) ihre Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 26 Absatz 3 a u. d. oder,
 - e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen.
- Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstverfolgerrechts kann die sofortige Entziehung der Vorräte für die Reichsgetreide- sowie der den Kommunalverband ausgesprochen werden.
- Gegen die Befugnis des Landrats ist Beschwerde zulässig. Dieser die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident zu Merseburg endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 8.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht zur Selbstverfolgung entzogen ist, erhalten Brotkarten für den Rest des Verloszungsjahres nur in dem Umfang, als bei ihnen noch Vorräte vorhanden sind, die dem Umfang der Selbstverfolgerliste entsprechen und der als geeignet



§ 12.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind nur berechtigt, bei denjenigen Betrieben (Mühlen usw.) die ihnen belassenen Früchte mahlen, schrotten oder sonst bearbeiten zu lassen, die ihnen vom Kommunalverband angewiesen sind und deren Name auf der Wirtschaftskarte eingetragen ist. Ein Wechsel ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

§ 13.

Auf Mehl- und Schrotkarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten der Selbstverfolger ergibt. Nur der auf der Mehl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt die Verarbeitung für den Selbstverfolger vorzunehmen. Die zum Betrieb privater Schrotmühlen erforderliche polizeiliche Ausnahmegenehmigung wird hierdurch nicht berührt.

§ 14.

Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstverfolger an jedem End den vorgeschriebenen Anhangzetteln zu befestigen, aus dem sich der Inhalt des Sackes nach Fruchtart und Gewicht sowie Name und Wohnort des Selbstverfolgers ergibt.

§ 15.

Die Selbstverfolger haben dem verarbeitenden Betriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten den Erlaubnischein (Mehl- und Schrotkarten) zu übergeben.

§ 16.

Die Betriebe dürfen Früchte von Selbstverfolgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch einen ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnischein belegt sind. Früchte von Nichtselbstverfolgern dürfen die Betriebe nur zur Herstellung von Futtermittel und nur dann annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein vom Kommunalverband ausgestellter Erlaubnischein ausgehändig wird.

Zur Aufbewahrung dürfen Betriebe Früchte nicht annehmen. Dies gilt auch, wenn die Früchte später in denselben Betrieben verarbeitet werden sollen.

Zur Reinigung, Sortierung oder ähnlichen Behandlung dürfen Betriebe Früchte nur annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein auf den Namen des Besitzers lautender Erlaubnischein des Kommunalverbandes ausgehändig wird.

§ 17.

Die Betriebe haben die Früchte sofort nach Empfang genau zu wiegen und das ermittelte Gewicht sowie die von ihnen selbst festgestellte Art der empfangenen Früchte auf einen Abschnitt des Erlaubnischeines (Mehl- oder Schrotkarte) einzutragen.

Nach der Verarbeitung sind die Erzeugnisse wiederum zu wiegen und ist das Gewicht an Mehl, Schrot, Ortz, Ortz, Kleie, Floeden und dergl. sowie an Kleie oder Abfall vor der Ablieferung gleichfalls auf beiden Abschnitten des Erlaubnischeines (Mehl- oder Schrotkarte) einzutragen.

Abschnitt 1 der Mehl- und Schrotkarte ist von dem Betriebe, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Maßbuch (§ 21) eingetragen ist, dem Kommunalverband einzutragen. Abschnitt 2 ist dem Selbstverfolger mit den Erzeugnissen (Mehl usw.) zurückzugeben und von diesem aufzubewahren.

§ 18.

Die Betriebe dürfen Früchte nur annehmen, wenn die Säcke mit ordnungsmäßig ausgefüllten Anhangzetteln (§ 14) versehen sind. Die Anhangzettel müssen an den Säcken befestigt bleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Nach der Verarbeitung haben die Betriebe die Anhangzettel mit den erforderlichen weiteren Eintragungen zu versehen und sofort wieder an den mit den hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcken zu befestigen.

Alle in dem zum Mälenbetriebe gehörigen Räumen lagernden mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke müssen mit Anhangzetteln versehen sein, auf denen der Name der Eigentümer sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind.

§ 19.

Die Betriebe dürfen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes in den zum Mälenbetriebe gehörigen Räumen nur in den Mengen lagern, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnischeine vorliegen. § 18 Absatz 2 findet auch auf diese Vorräte Anwendung.

§ 20.

Die Betriebe dürfen Aufträge zur Verarbeitung von Zeilen der auf dem Erlaubnischein verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Restes verzichtet.

§ 21.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.